

Sehr geehrter Herr Thielmann,

ich nehme dieses E-Mail zum Anlass, Sie über die vom Bundestag am 24.03.2011 beschlossenen wesentlichen Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu informieren.

1. „Drehtürklausel“:

Aufgrund des Umstands, dass Fälle des missbräuchlichen Einsatzes der Zeitarbeit dem Ansehen dieses wichtigen arbeitsmarktpolitischen Instruments geschadet haben, sah sich der Bundesgesetzgeber veranlasst, in die gesetzliche Regelung (§ 3 Abs.1 Nr.3 AÜG) eine sog. „Drehtürklausel“ aufzunehmen. Diese verhindert, dass Arbeitgeber ihre Stammarbeitnehmer entlassen und anschließend unmittelbar oder nach einer kurzen „Schamfrist“ als Zeitarbeitnehmer wieder im Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einsetzen. Dies womöglich zu schlechteren Arbeitsbedingungen als die Stammarbeitnehmer.

Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Austrittsdatum) mit dem vorherigen Arbeitgeber und dem Überlassungsbeginn der zeitliche Abstand nur sechs Monate oder weniger beträgt, hat der Zeitarbeitnehmer einen nicht durch Einzelvertrag änderbaren Rechtsanspruch auf die Gleichstellung in allen wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.

Aufgrund der in das Gesetz aufgenommenen Stichtagsregelung (§ 19 AÜG) greift die „Drehtürklausel“ bereits für Zeitarbeitnehmer, die ab dem 15.12.2010 von dem Zeitarbeitsunternehmen eingestellt wurde. Dadurch entsteht ein erhebliches Risiko, dass der Zeitarbeitnehmer Anspruch auf die Gleichstellung mit einem vergleichbaren Stammarbeitnehmer hat.

2. Mindestlöhne:

Die Zeitarbeit erhält einen Mindestlohn. Hiefür hat der Gesetzgeber eine umfangreiche Regelung installiert, wonach die Tarifvertragsparteien dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales tarifliche Mindestlöhne als Lohnuntergrenze vorschlagen können. Dies durch einen gemeinsamen Antrag auf Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung. Es ist davon auszugehen, dass der gemeinsame Antrag entsprechend den Stufungen („West/Ost“) der Stundenlöhne der Entgeltgruppe 1 der Entgelttarifverträge von BZA und IGZ erfolgt. Diese betragen

- in den alten Bundesländern 7,79 €/brutto
- und in den neuen Bundesländern 6,89 €/brutto

Der Mindestlohn wird als Lohnuntergrenze festgesetzt. Er gilt sowohl für verleihefreie Zeiten als auch für Einsatzzeiten. Das Prozedere bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung (ähnlich wie die Regelungen im Arbeitnehmerentendengesetz) dürfte sich als zeitintensiv gestalten. Zunächst muss das neue AÜG erst im Bundesgesetzblatt verkündet werden, was frühestens in der 16. KW 2011 der Fall sein kann. Mit der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales kann gegen Ende Mai 2011 gerechnet werden. Es bleibt abzuwarten, ob der Mindestlohn dann rückwirkend ab 01.05.2011 gilt.

Die Missachtung des Mindeststundenlohns in Form der Zahlung eines geringeren Lohns ist nicht mit einem Bußgeld bewährt. So können die Kontrollbehörden zunächst keine Bußgelder verhängen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass entsprechende Regelungen in Vorbereitung sind.

3. Weitere Rechte der Zeitarbeitnehmer im Entleiherbetrieb:

Darüber hinaus erhalten Zeitarbeitnehmer aufgrund der neuen §§ 13a und 13b AÜG zukünftig bessere Rechte im Entleiherbetrieb. Der Entleiher muss die Zeitarbeitnehmer künftig über freie Stellen informieren. Zudem soll er den Zeitarbeitnehmern den Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen wie etwa der Kantine, Kinderbetreuungseinrichtungen und betrieblichen Beförderungsmitteln gewährleisten.

4. Sonstiges:

Letztlich hat der Bundesgesetzgeber den Wegfall der „6-Wochen-Regelung“ bezüglich vormals beschäftigungsloser Arbeitnehmer als besondere Ausnahmeregelung vom Gleichstellungsgrundsatz

(vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 AÜG) wegfallen lassen. Diese gesetzliche Regelung hatte bislang so gut wie keine Relevanz im Tagesgeschäft.

Zudem entfällt das Privileg der erlaubnisfreien Arbeitnehmerüberlassung seitens gemeinnütziger Einrichtungen. Damit fällt für die gewerbsmäßig tätigen Zeitarbeitsunternehmen der Wettbewerb durch gemeinnützige weg.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Leubecher

Rechtsanwalt

Henkel & Leubecher Partnerschaft von Rechtsanwälten
RECHTSANWÄLTE • FACHANWALT

Wörthstraße 3
D - 36037 Fulda
Telefon: +49 (0) 6 61 / 9 02 37- 0
Telefax: +49 (0) 6 61 / 9 02 37- 19
www.henkel-leubecher.de
Sitz Fulda, AG Frankfurt a. M. PR 1645